



Besuch einer Gerichtsverhandlung

Informationen zur Vorbereitung
und Begleitung des Besuchs einer
Gerichtsverhandlung



Grußwort

Das Strafverfahren ist aufgrund der Ausgestaltung seiner meist öffentlichen Hauptverhandlung besonders geeignet, die Abläufe im Rahmen eines Gerichtsverfahrens sichtbar zu machen. Die Ihnen vorliegende Broschüre soll dazu Fragen beantworten und den Besuch einer „echten“ Gerichtsverhandlung vorbereiten und begleiten. Sie verfolgt in besonderem Maße das Ziel, den Kontakt zwischen Schulen und Gerichten zu verbessern, richtet sich jedoch an interessierte Bürger aller Altersgruppen.

Hinweis: Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.



Inhaltlich geht die Broschüre über den Bereich des Strafverfahrens hinaus. Sie soll auf diese Weise zeigen, dass sich die Justiz nicht auf die Durchsetzung des Strafrechts beschränkt, sondern in ganz unterschiedlichen Rechtsbereichen unverzichtbare Leistungen erbringt. Justiz ist nicht nur Strafjustiz, sondern auch Zivilgerichtsbarkeit, Familiengericht, Betreuungsgericht; sie ist mit dem Wohnungseigentum, dem Erbrecht und vielen anderen Dingen befasst.

Ganz besonders danken möchte ich Herrn Otto Skopalik, Herrn Herbert Wiedmann und Herrn Alfred Zausinger, auf die der Text dieser erstmals im Jahre 1988 erschienenen Broschüre zurückgeht. Soweit für die Neuauflage Änderungen erforderlich waren, wurden diese hier im Haus vorgenommen. Ich wünsche mir, dass diese Broschüre mit dazu beiträgt, gerade bei jungen Menschen das Bewusstsein für die Rolle der Justiz als dritte Gewalt in unserem demokratischen Staat zu stärken.

München, im Oktober 2017

A handwritten signature in black ink, which reads "W. Winfried Bausback". The signature is written in a cursive, flowing style.

Prof. Dr. Winfried Bausback, MdL
Bayerischer Staatsminister der Justiz

Inhalt

Teil I – Das Strafverfahren im Überblick

Die Strafzwecke	6
Warum gibt es eigentlich Strafgesetze?	6
Was ist das Ziel solcher Strafen?	7
Der Gang des Strafverfahrens	8
Ermittlungsverfahren	9
Zwischenverfahren	10
Hauptverhandlung	11
Vollstreckungsverfahren	14
Beteiligte am Strafverfahren	15
Gericht	15
Staatsanwaltschaft	15
Protokollführer	16
Angeklagter	16
Verteidiger	17
Beweismittel im Strafverfahren	18
Angeklagter	18
Zeuge	18
Sachverständiger	19
Augenschein	19
Urkunde	19
Strafen und sonstige Maßnahmen gegen Erwachsene	20
Lebenslange Freiheitsstrafe	21
Zeitige Freiheitsstrafe	22
Geldstrafe	23
Nebenstrafe	23
Nebenfolge	24
Maßnahmen	24
Bundeszentralregister	24

Besonderheiten im Jugendstrafverfahren	25
Strafverfahren gegen Jugendliche	25
Strafverfahren gegen Heranwachsende	27
Verhandlung und Register	28
Rechtsweg in Strafsachen	29

Einschub – Praxis

Planung des Besuchs einer Gerichtsverhandlung	30
Organisatorischer Ablauf	32
Arbeitsauftrag	33
Lösungsvorschlag zum Arbeitsauftrag	54

Teil II – Die Aufgaben eines Amtsgerichts

Die Aufgaben eines Amtsgerichts	34
Die Beschäftigten an einem Amtsgericht	35
Zivilsachen	36
Strafsachen	37
Familiensachen	39
Wohnungseigentumssachen	42
Grundbuchsachen	43
Nachlasssachen	45
Vormundschafts- und Betreuungssachen	47
Vollstreckungssachen	48
Beratungshilfe	51
Registersachen	52

Teil I:

Das Strafverfahren im Überblick

Die Strafzwecke

► Warum gibt es eigentlich Strafgesetze?

Für das Zusammenleben in einer Gesellschaft ist es unverzichtbar, dass es Regeln gibt, die auch beachtet werden. Manche Rechtsgüter – wie das Leben eines Menschen, die Gesundheit oder das Eigentum – sind für eine Gesellschaft so wichtig, dass der Staat zu ihrem Schutz Gesetze schafft, die eine Strafe vorsehen, wenn jemand gegen sie verstößt. Diese Gesetze nennt man **Strafgesetze**. Die wichtigsten strafgesetzlichen Regelungen sind in Deutschland im Strafgesetzbuch (StGB) zusammengefasst. Darüber hinaus gibt es auch noch **strafrechtliche Nebengesetze**, die ebenfalls Strafbestimmungen enthalten (z. B. Regelungen zur Steuerhinterziehung in der Abgabenordnung oder Rauschgiftdelikte im Betäubungsmittelgesetz).

Diese Regelungen beschreiben nicht nur, **was genau verboten ist** – wie etwa die Verletzung eines Menschen oder die Beschädigung einer Sache. Sie legen auch fest, **welche Strafen bei einem Verstoß** verhängt werden können. Das Gesetz schreibt aber in aller Regel keine bestimmte Strafe vor, sondern nur einen Strafrahmen. Das heißt, der Straftatbestand der vorsätzlichen Körperverletzung sieht zum Beispiel nicht starr eine Freiheitsstrafe von einem Jahr vor, sondern einen **Strafrahmen**, der von einer Geldstrafe bis zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren reicht. Innerhalb dieses Strafrahmens kann das Gericht dann in jedem Einzelfall die Strafe verhängen, die dem Ausmaß der Schuld des Täters angemessen ist.

➤ Was ist das Ziel solcher Strafen?

Zur Berechtigung und zum Sinn und Zweck staatlichen Strafens gibt es verschiedene Theorien.

Im Wesentlichen werden folgende Gründe genannt:

- Die Bestrafung eines Straftäters soll andere Menschen davor abschrecken, ebenfalls Straftaten zu begehen (sog. **Generalprävention**). Zudem soll sie die Allgemeinheit in ihrer Überzeugung bestärken, dass die Strafgesetze für alle gleich gelten und Verstöße gegen sie nicht toleriert werden.
- Die Strafe soll den konkreten Täter von weiteren Taten abhalten und seine Besserung bewirken (sog. **Spezialprävention**). Um dies zu erreichen, soll die Strafe dem Straftäter auch helfen, ein eigenverantwortliches Leben zu führen und sich wieder in die Gesellschaft einzufügen, da das einer Rückfalltat vorbeugen kann (sog. **Resozialisierung**).
- Die Strafe zielt auf die Vergeltung für das begangene Unrecht ab und soll wieder Gerechtigkeit herstellen (sog. **Vergeltung**).

die Ziele:

Generalprävention, Spezialprävention

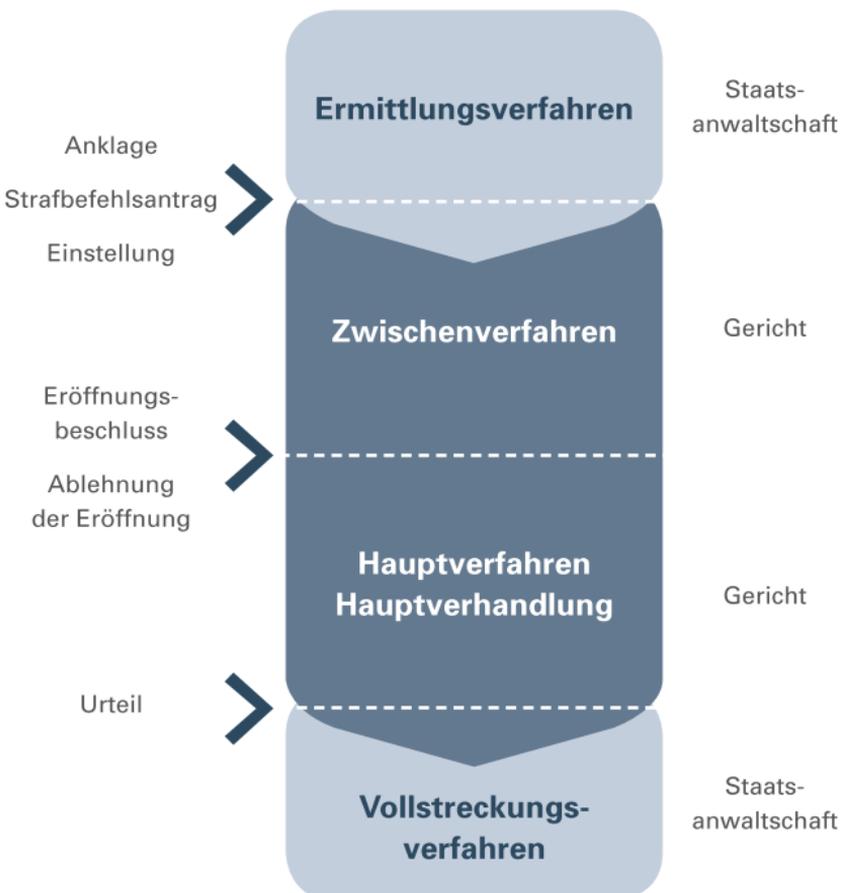
Resozialisierung und Vergeltung

Der Gang des Strafverfahrens

Begeht jemand eine Straftat, so darf nur der Staat die in dem Strafgesetz vorgesehene Strafe verhängen: Der Staat hat das sogenannte Gewaltmonopol. Eine Privatperson kann und darf keine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe gegen einen Straftäter verhängen.

Niemand darf ohne Schuld bestraft werden. Deshalb muss einem Straftäter erst zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass er tatsächlich eine Straftat begangen hat. Hierfür hat der Staat in der sogenannten Strafprozessordnung (StPO) ein ganz bestimmtes Verfahren vorgesehen.

Danach stellt sich der Gang des Strafverfahrens wie folgt dar:



➤ Ermittlungsverfahren

Sobald die Staatsanwaltschaft durch die Anzeige eines Bürgers oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat erfährt, hat sie zu ermitteln, ob tatsächlich eine Straftat begangen wurde. Voraussetzung ist ein sogenannter **Anfangsverdacht**. Die Staatsanwaltschaft kann also nicht schon bei jedem beliebigen Hinweis Ermittlungsmaßnahmen einleiten – vor allem bei anonymen Hinweisen ist Vorsicht geboten. Vielmehr muss der Anfangsverdacht schon in konkreten Tatsachen bestehen, die es möglich erscheinen lassen, dass tatsächlich eine Straftat vorliegt.

nur ein konkreter Anfangsverdacht
führt zu einem Ermittlungsverfahren

Hat die Staatsanwaltschaft einen Anfangsverdacht bejaht und ein **Ermittlungsverfahren** eingeleitet, hat sie sämtliche den potentiellen Täter belastenden, aber auch die entlastenden Umstände zu ermitteln. Sie kann beispielsweise Beweise erheben – also Zeugen anhören, die etwas von der Tat gesehen haben könnten, Tatortspuren sichern oder den Tatverdächtigen selbst vernehmen. Die Staatsanwaltschaft leitet die Ermittlungen. Die einzelnen Ermittlungsmaßnahmen führt sie aber zum überwiegenden Teil nicht selbst durch, sondern wird dabei von der Polizei unterstützt, die die Ergebnisse anschließend der Staatsanwaltschaft zuleitet.

Für besonders schwerwiegende Rechtseingriffe – z. B. die Durchsuchung einer Wohnung, das Abhören von Telefongesprächen oder die Verhaftung eines Tatverdächtigen – fordert die Strafprozessordnung, dass die Anordnung durch das zuständige Gericht (im Regelfall durch den Ermittlungsrichter, also einem Richter des Amtsgerichts mit speziellen Befugnissen) zu erfolgen hat. Die Staatsanwaltschaft darf diese Eingriffsmaßnahmen regelmäßig nur durchführen, wenn diese richterliche Erlaubnis vorliegt.

Das Ermittlungsverfahren ist beendet, wenn die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen abschließt. Haben die Ermittlungen einen hinreichenden Tatverdacht gegen

den Beschuldigten ergeben, erhebt die Staatsanwaltschaft **Anklage** zum Gericht. Die Anklageschrift legt genau dar, welcher Beschuldigte wann und wo eine bestimmte Straftat begangen haben soll, welches Strafgesetz verletzt wurde, auf welche Ermittlungsergebnisse und Beweise sich diese Einschätzung stützt und welches Gericht für das Strafverfahren zuständig ist. Anschließend beginnt das sogenannte **Zwischenverfahren** (s.u.).

Bei weniger schweren Straftaten kann die Staatsanwaltschaft stattdessen auch einen Strafbefehl beantragen, mit dem das Gericht ohne mündliche Verhandlung eine Geldstrafe oder eine kurze Freiheitsstrafe verhängen kann.

Bei leichten Straftaten und geringer Schuld des Täters kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen – z. B. gegen Zahlung einer Geldauflage zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung.

Reichen die Ermittlungsergebnisse hingegen für einen hinreichenden Tatverdacht nicht aus, stellt die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren ein.

➤ Zwischenverfahren

Mit **Anklageerhebung** ist das Gericht für die weitere Sachbearbeitung zuständig.

Ab der Anklageerhebung

heißt der Beschuldigte „Angeschuldigter“.

Das Gericht teilt dem Angeschuldigten die Anklageschrift mit und gibt ihm die Möglichkeit, sich hierzu innerhalb einer bestimmten Frist zu äußern. Es kann auch selbst Beweiserhebungen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts anordnen, wenn es der Auffassung ist, dass diese notwendig sind, um über die Eröffnung des Hauptverfahrens entscheiden zu können.

Bejaht auch das Gericht einen hinreichenden Tatverdacht, beschließt es die Eröffnung des **Hauptverfahrens**. Andernfalls lehnt es die Eröffnung ab.

➤ Hauptverhandlung

In der **Hauptverhandlung** prüft das Gericht, ob der Angeklagte die ihm zur Last gelegte Tat begangen hat.

Ab Eröffnung des Hauptverfahrens
heißt der Angeschuldigte „Angeklagter“.

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem **Aufruf der Sache** durch den (Vorsitzenden) Richter. Er stellt fest, ob der Angeklagte und gegebenenfalls ein Verteidiger anwesend sind. Die Anwesenheit eines Staatsanwalts ist gesetzlich vorausgesetzt und durch den Dienstablauf gewährleistet. Außerdem prüft der Vorsitzende, ob die geladenen Zeugen und Sachverständigen erschienen sind.

Der Vorsitzende belehrt die erschienenen Zeugen und Sachverständigen über ihre **jeweiligen Pflichten**, insbesondere die Zeugen darüber, dass sie zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet sind. Anschließend verlassen die Zeugen den Sitzungssaal, während die Sachverständigen in der Regel mit Einverständnis der Verfahrensbeteiligten im Sitzungssaal verbleiben.

Der Vorsitzende vernimmt nun den Angeklagten zu seinen **persönlichen Verhältnissen**. Der Angeklagte muss Angaben zu Vor-, Familien- und Geburtsnamen, Geburtstag, Geburtsort, Familienstand, Beruf, Wohnort und Staatsangehörigkeit machen. Andernfalls begeht er eine Ordnungswidrigkeit.

Anschließend verliest der Vertreter der Staatsanwaltschaft den **Anklagesatz**. Das ist der Teil der Anklageschrift, in dem die Straftat dargestellt ist, die dem Angeklagten vorgeworfen wird. Danach teilt der Vorsitzende mit, ob vorab Erörterungen zwischen dem Gericht, der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten oder Verteidiger über eine mögliche Verständigung über den Fortgang und das Ergebnis des Verfahrens (sog. „Deal“) stattgefunden haben. Der wesentliche Inhalt solcher Gespräche wird ebenfalls bekanntgegeben. Der Vorsitzende belehrt den Angeklagten darüber, dass es ihm freisteht, sich zu den Vorwürfen zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Der Angeklagte kann nun-

mehr seine Sicht der Anklagevorwürfe darstellen oder von seinem Schweigerecht Gebrauch machen. Schweigen darf dem Angeklagten nicht negativ angelastet werden. Wenn sich der Angeklagte jedoch teilweise äußert, dürfen aus seinem teilweisen Schweigen für ihn nachteilige Schlüsse gezogen werden.

Nach der Vernehmung des Angeklagten folgt die **Beweis-aufnahme**. Im Rahmen seiner Aufklärungspflicht hat das Gericht von Amts wegen alle Umstände zu ermitteln, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Die Verfahrensbeteiligten haben zudem die Möglichkeit, Beweis-anträge zu stellen. Das Gericht hat zu entscheiden, ob es diesen Anträgen nachkommt.

In der Regel nimmt die Vernehmung von Zeugen einen wesentlichen Teil der Beweisaufnahme ein. Der Vorsitzende führt die Vernehmung der Zeugen durch und gestattet im Anschluss den beisitzenden Richtern und Schöffen, dem Staatsanwalt, dem Verteidiger und dem Angeklagten, dem Zeugen Fragen zu stellen. Abschließend entscheidet das Gericht darüber, ob der Zeuge zu vereidigen ist.



Im Rahmen der Beweisaufnahme können zudem Sachverständige gehört (z. B. ein Rechtsmediziner zur Alkoholisierung des Angeklagten oder zur Todesursache beim Opfer), Beweismittel in Augenschein genommen (z. B. die Tatwaffe) und Urkunden verlesen werden (z. B. Wirkstoffgutachten bei Betäubungsmittelstraftaten).

Der Vorsitzende des Gerichts schließt die Beweisaufnahme und erteilt dem Staatsanwalt sowie dem Verteidiger und dem Angeklagten das Wort zu den **Schlussanträgen** (Plädoyers). Der Angeklagte hat zudem das „letzte Wort“, d.h. er hat das Recht, vor der Urteilsberatung als Letzter zum Gericht zu sprechen.

Nach dem „letzten Wort“ des Angeklagten zieht sich das Gericht zur **Urteilsberatung** zurück. Beim Amtsgericht – Schöffengericht – und bei den Strafkammern des Landgerichts leitet der Vorsitzende des Gerichts die Beratung. Die Berufsrichter und Schöffen sind gleichermaßen stimmberechtigt. Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich für die Entscheidungen, ob der Angeklagte schuldig im Sinne der Anklage ist und welche Strafe zu verhängen ist. Im Übrigen beschließt das Gericht mit der absoluten Mehrheit der Stimmen.

Das Gericht entscheidet über das Ergebnis der Beweisaufnahme nach seiner Überzeugung. Das bedeutet, dass eine „mathematische“ Gewissheit nicht erforderlich ist, um den Angeklagten zu verurteilen. Vielmehr genügt ein nach der Lebenserfahrung ausreichendes Maß an Sicherheit. Das Gericht muss sich dabei mit allen wesentlichen für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkten auseinandersetzen. Genügen die Ergebnisse der Beweisaufnahme aus Sicht des Gerichts nicht, um dem Angeklagten die Tat nachzuweisen, so ist er freizusprechen.



Nach der Beratung begibt sich das Gericht wieder in den Sitzungssaal und verkündet „Im Namen des Volkes!“ das Urteil. Dazu verliest das Gericht die Urteilsformel, das heißt im Fall einer Verurteilung Schuldspruch, Strafe und Kostenentscheidung, und erläutert im Anschluss mündlich die wesentlichen Entscheidungsgründe.

Nach der **Urteilsverkündung** wird der Angeklagte bei einer Verurteilung über die Möglichkeit belehrt, das Urteil mit Rechtsmitteln anzufechten. Insbesondere wird er dabei auf die einzuhaltende Frist und Form hingewiesen.

Je nach konkreter Sachlage ist das Urteil mit der **Berufung** (Überprüfung des Urteils in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht) oder mit der **Revision** (Überprüfung nur in rechtlicher Hinsicht) anfechtbar. In einer Berufungshauptverhandlung wird die Beweisaufnahme erneut durchgeführt, während dies im Revisionsverfahren nicht der Fall ist.

➤ Vollstreckungsverfahren

Sobald ein **Urteil rechtskräftig** ist, wird die Strafe von der Staatsanwaltschaft vollstreckt.

Die **Vollstreckung** von Freiheitsstrafen erfolgt in den Justizvollzugsanstalten, deren Zuständigkeit sich im Einzelnen aus dem Vollstreckungsplan ergibt.

Beteiligte am Strafverfahren

➤ Gericht

Strafgerichte gibt es bei den Amtsgerichten, den Landgerichten, den Oberlandesgerichten und dem Bundesgerichtshof. Neben den **Berufsrichtern** üben bei bestimmten Gerichten auch **Laienrichter** ohne juristische Ausbildung (Schöffen) das Richteramt mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter aus.

Ob beim Amtsgericht der Strafrichter (Berufsrichter) oder das Schöffengericht (ein Berufsrichter und zwei Schöffen) oder beim Landgericht die kleine (ein Berufsrichter und zwei Schöffen) oder die große Strafkammer (zwei bzw. drei Berufsrichter und zwei Schöffen) entscheiden, richtet sich im Wesentlichen **nach der Bedeutung der Sache** und der Höhe der zu erwartenden Strafe.

Die Gerichte sind persönlich und sachlich **unabhängig** und nur dem Gesetz unterworfen. Das heißt: Niemand kann ihnen die Weisung erteilen, ein bestimmtes Urteil zu fällen.

**Gerichte sind nur dem Gesetz unterworfen –
niemand kann ihnen Weisungen erteilen.**

➤ Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft ist die **Anklagebehörde**. Sie ist ein dem Gericht gleichgeordnetes Organ der Strafrechtspflege.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft ist zur **ununterbrochenen Anwesenheit** in der Hauptverhandlung verpflichtet. Er verliest den Anklagesatz und gestaltet die Hauptverhandlung durch Fragen und die Stellung sachdienlicher Anträge mit. Er macht im Verfahren nicht nur die für eine Verurteilung sprechenden Gesichtspunkte geltend, sondern auch die zu Gunsten des Angeklagten sprechenden Umstände.

Der Staatsanwalt ist gegenüber seinem Vorgesetzten **weisungsgebunden**.

➤ **Protokollführer**

An der Hauptverhandlung hat ein Protokollführer teilzunehmen. Nur der Strafrichter darf davon absehen, einen Protokollführer hinzuzuziehen. Jedoch finden auch vor dem Strafrichter in der Regel die Hauptverhandlungen in Anwesenheit eines Protokollführers statt.

Der Protokollführer fertigt ein **Protokoll über die Hauptverhandlung**. Dieses muss den Gang der Hauptverhandlung wiedergeben, deren wesentliche Ergebnisse sowie die Beachtung der wesentlichen, gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten (z. B. die Öffentlichkeit der Verhandlung oder die Belehrung eines Zeugen). In Hauptverhandlungen vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht sind zudem die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen des Angeklagten, der Zeugen und der Sachverständigen aufzunehmen.

Mit Hilfe des Protokolls kann später nachvollzogen werden, ob es zu **Verfahrensfehlern** gekommen ist. Auch können die dokumentierten Vernehmungen im Rahmen einer späteren (Berufungs-) Hauptverhandlung dem Angeklagten oder den Zeugen und Sachverständigen vorgehalten werden.

Das Protokoll wird durch den Vorsitzenden des Gerichts und den Protokollführer unterschrieben.

➤ **Angeklagter**

Der Angeklagte ist der **Tatverdächtige**, gegen den die Staatsanwaltschaft vor Gericht Anklage erhoben hat. Ob er schuldig im Sinne der Anklage ist, steht erst nach einem rechtskräftigen Urteil fest.

➤ Verteidiger

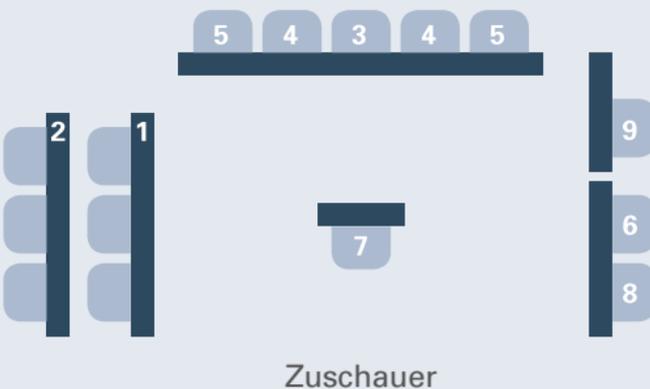
Der Verteidiger ist in den meisten Fällen ein Rechtsanwalt. Er ist **Beistand des Angeklagten** und hat dessen Rechte zu wahren. Er macht die zu Gunsten des Angeklagten sprechenden Umstände geltend und hat auf die Einhaltung der Förmlichkeiten zu achten.

Der Verteidiger kann auch eigene Ermittlungen durchführen, darf dabei aber die Wahrheitsfindung nicht erschweren. Insgesamt muss er sich an die **standesrechtlich und prozessual erlaubten Mittel** halten.

Das findet seine Grenzen dort, wo strafbares Verhalten z. B. wegen Beleidigung, Strafvereitelung oder Anstiftung zum Meineid beginnt.

Der Angeklagte kann sich durch **bis zu drei Verteidiger** seiner Wahl verteidigen lassen. Bei schwerwiegenden Straftaten, die eine erhebliche Strafe erwarten lassen, bei schwieriger Sach- oder Rechtslage oder beispielsweise beim Vollzug von Untersuchungshaft oder einstweiliger Unterbringung gegen den Angeklagten bestellt der Vorsitzende des Gerichts einem unverteidigten Angeklagten einen Pflichtverteidiger.

- 1 Die Sitzordnung am Beispiel der großen Strafkammer beim Landgericht**
1. Angeklagter /
 2. Verteidiger /
 3. vors. Richter /
 4. beis. Berufsrichter /
 5. Schöffe /
 6. Staatsanwaltschaft /
 7. Zeuge /
 8. Sachverständiger /
 9. Protokollführer



Beweismittel im Strafverfahren

Der Nachweis einer Straftat kann nur mit sogenannten Beweismitteln geführt werden. Beweismittel im Strafverfahren sind folgende:

➤ Angeklagter

Der Angeklagte ist nicht nur Verfahrensbeteiligter, sondern auch **Beweismittel**. Seine Angaben spielen für die Überzeugungsbildung des Gerichts eine wesentliche Rolle. Der Angeklagte hat das Recht zu schweigen. Macht er davon Gebrauch, darf ihm das nicht nachteilig ausgelegt werden. Insbesondere darf eine höhere Strafe nicht damit begründet werden, dass der Angeklagte trotz der erdrückenden Beweislage hartnäckig geschwiegen habe. Wenn sich der Angeklagte jedoch teilweise äußert, dürfen aus seinem teilweisen Schweigen für ihn nachteilige Schlüsse gezogen werden.

Verweigert der Angeklagte in der Hauptverhandlung Angaben zur Sache, hat er sich aber im Ermittlungsverfahren bei seiner polizeilichen Vernehmung zu den Tatvorwürfen geäußert, darf der Vernehmungsbeamte hierzu in der Hauptverhandlung als Zeuge angehört werden.

➤ Zeuge

Der Zeuge berichtet über Tatsachen, die er gesehen, gehört, gelesen oder sonst in irgendeiner Weise persönlich wahrgenommen hat. Er ist verpflichtet, auf Ladung vor Gericht zu erscheinen, **wahrheitsgemäße Angaben** zu machen und seine Aussage auf Verlangen zu beedigen. Durch eine wahrheitswidrige Zeugenaussage kann sich der Zeuge selbst wegen falscher uneidlicher Aussage, Meineids, Strafvereitelung oder Begünstigung strafbar machen. Ausnahmen von der Pflicht zur Zeugenaussage gelten aber für Familienangehörige und bestimmte Berufsgruppen, wie Geistliche oder Rechtsanwälte.

➤ Sachverständiger

Hat das Gericht auf einem bestimmten Sachgebiet keine ausreichenden eigenen Fachkenntnisse, kann es einen Sachverständigen hinzuziehen – etwa bei der genauen Ermittlung einer Verkehrsunfallursache. Der Sachverständige ist also ein Experte, der das Gericht mit seinen Fachkenntnissen bei der Wahrheitsfindung unterstützt. Er teilt dem Gericht in einem **mündlichen oder schriftlichen Gutachten** Tatsachen mit, die er aufgrund seiner besonderen Sachkunde wahrgenommen hat, und zieht daraus seine fachlichen Schlussfolgerungen. Das Gericht ist an die Ausführungen des Sachverständigen nicht gebunden. Es darf diese aber umgekehrt nicht ungeprüft in seine Überzeugungsbildung übernehmen, sondern muss sie selbst würdigen.

➤ Augenschein

Der Augenschein besteht darin, dass sich der Richter oder ein von ihm beauftragter Dritter durch Sehen, Hören, Riechen, Schmecken oder Fühlen einen **Eindruck von der Beschaffenheit** einer Sache, eines Menschen oder eines Körpers verschafft. Typische Beispiele sind hier vor allem die Inaugenscheinnahme einer Tatwaffe (Form, Länge, Gewicht und Schärfe eines Messers, sichtbare Spuren) oder Fotos und Filmaufnahmen vom Tatort. Der Augenschein kann aber auch außerhalb des Gerichtssaals stattfinden: Das Gericht kann beispielsweise einen Tatort besichtigen, um sich einen unmittelbaren Eindruck von den Örtlichkeiten zu machen.

➤ Urkunden

Ist der Inhalt einer Urkunde für die Entscheidung eines Strafverfahrens von Bedeutung, wird sie in der Hauptverhandlung durch das Gericht verlesen. Häufig sind das **Wirkstoffgutachten** über die Untersuchung von Betäubungsmitteln oder **Gutachten** über die Bestimmung der Alkoholkonzentrationen im Blut des Angeklagten. Auch frühere Urteile und Auskünfte aus dem Bundeszentralregister fallen unter diese Kategorie der Beweismittel.

Strafen und sonstige Maßnahmen gegen Erwachsene

Das Strafrecht sieht als Rechtsfolgen einer Tat Strafen und Maßnahmen (insbesondere die Maßregeln der Besserung und Sicherung) vor. Eine Strafe (z. B. Geldstrafe oder Freiheitsstrafe) kann nur verhängt werden, wenn der Täter schuldfähig ist.

Das deutsche Strafrecht unterscheidet zwischen voll schuldfähig, vermindert schuldfähig und schuldunfähig. Die Regel im Gerichtsalltag ist, dass der Täter bei der Tatbegehung schuldfähig war. Das Gericht bestraft ihn dann entsprechend seiner Schuld.

„Keine Strafe ohne Schuld“

Kommt das Gericht zu dem seltenen Ergebnis, dass ein Täter **nicht schuldfähig** war, kann er auch **nicht bestraft** werden. Besteht jedoch die Gefahr, dass ein schuldunfähiger Täter weitere schwerwiegende Taten begehen wird, so kann ihn das Gericht als **Maßregel** beispielsweise in einem psychiatrischen Krankenhaus unterbringen. Für eine solche Unterbringung besteht keine zeitliche Obergrenze; es wird aber mindestens einmal pro Jahr durch ein Gericht geprüft, ob es der Unterbringung weiterhin bedarf. Wenn von dem Täter eine sehr große Gefahr ausgeht, die anders nicht zu verhindern ist, kann die Unterbringung bis zum Lebensende andauern.

Wird jemand als **vermindert schuldfähig** eingestuft, so kann er sogar doppelt sanktioniert werden: Es wird dann zum einen eine **Strafe** verhängt, die das Gericht in ihrer Höhe allerdings mildern kann. Zum anderen besteht auch hier die Möglichkeit der **Unterbringung** in der Psychiatrie oder – z. B. bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit – in einer Entziehungsanstalt, wenn von dem Täter weiterhin Straftaten drohen. Auch hier überprüft ein Gericht mindestens alle sechs Monate, ob die Fortdauer der Unterbringung erforderlich ist.

Die Strafe ist also primär eine **staatliche Reaktion** auf die Schuld des Täters, während die schuldunabhängigen Maßregeln gefährliche Täter bessern oder die **Allgemeinheit schützen** sollen.

Das Strafsystem unterscheidet zwischen **Haupt- und Nebenstrafen**. Hauptstrafen (Freiheitsstrafe und Geldstrafe) können alleine verhängt werden, während eine Nebenstrafe nur zusammen mit einer Hauptstrafe möglich ist.

Im Einzelnen stellen sich die Strafen und Maßnahmen wie folgt dar:

➤ lebenslange Freiheitsstrafe

Nur wenige Straftatbestände sehen die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe vor. Dazu gehört insbesondere der Tatbestand des **Mordes**, das heißt, wenn jemand einen Menschen vorsätzlich beispielsweise aus Habgier, grausam oder zur Verdeckung einer anderen Straftat tötet.

Für die lebenslange Freiheitsstrafe besteht **keine zeitliche Obergrenze**. Sie kann grundsätzlich bis zum Lebensende des Täters vollstreckt werden. Es ist jedoch genauso wie bei zeitlich begrenzten Strafen auch hier möglich, nach einer langen Zeit der Verbüßung den Straftäter zur Bewährung auszusetzen. Bei der lebenslangen Freiheitsstrafe kann dies aber frühestens nach 15 Jahren Haft geschehen.

Voraussetzung dafür ist zum einen, dass davon ausgegangen werden kann, dass der Strafgefangene in der Freiheit keine weiteren Straftaten begeht. Das Gericht entscheidet das auf der Grundlage eines Sachverständigenutachtens.

Zum anderen darf das Gericht in seinem Urteil nicht die besondere Schwere der Schuld des Täters festgestellt haben. Ist diese Feststellung erfolgt – etwa weil der Täter mehrere Personen ermordet oder besonders grausam gehandelt hat –, bestimmt die Strafvollstreckungskammer

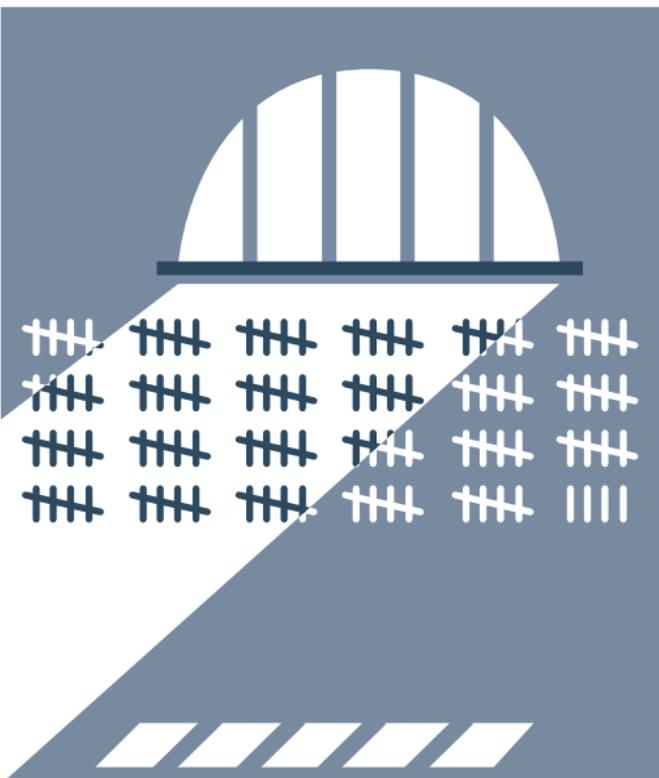
eine Mindestverbüßungsdauer, die grundsätzlich mehr als 15 Jahre beträgt. Die Höhe dieser Mindestverbüßungsdauer richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Nicht jeder „Lebenslängliche“ wird automatisch nach 15 Jahren entlassen.

In Bayern verbüßen etwa 270 Gefangene eine lebenslange Freiheitsstrafe. Die durchschnittliche Haftzeit zu „lebenslänglich“ Verurteilter beträgt in Bayern über 20 Jahre. In Bayern hat es auch schon Verbüßungszeiten von über 40 Jahren gegeben.

▶ zeitige Freiheitsstrafe

Das Mindestmaß der zeitigen Freiheitsstrafe beträgt einen Monat, das **Höchstmaß 15 Jahre**. Das Gericht darf die Höchststrafe von 15 Jahren auch dann nicht überschreiten, wenn es den Angeklagten gleichzeitig wegen mehrerer Taten verurteilt.



➤ Geldstrafe

Die Geldstrafe wird in Form sogenannter „**Tagessätze**“ verhängt. Das Gericht bestimmt dazu erstens die Anzahl der Tagessätze und zweitens die Höhe des einzelnen Tagessatzes. Der vom Täter zu zahlende Betrag ergibt sich aus der Multiplikation dieser beiden Faktoren.

Die Tagessatzanzahl bringt – so wie bei der Freiheitsstrafe deren Dauer – das eigentliche Strafmaß zum Ausdruck, also insbesondere das Maß der zu ahndenden Schuld. Hierbei sind mindestens fünf Tagessätze und – wenn sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt – höchstens 360 Tagessätze möglich.

Die Tagessatzhöhe dient als Faktor dazu, die Wirkung einer Geldstrafe an die unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten anzupassen. Ein Tagessatz ist der Betrag, den der Beschuldigte nach seinen konkreten Einkommensverhältnissen pro Tag verdient.

In der Regel geht das Gericht hierbei vom Nettoeinkommen aus, das der Täter pro Tag erzielt. Es gibt hierbei jedoch eine Reihe von Faktoren, die bei der Berechnung zusätzlich berücksichtigt werden müssen wie z. B. Abzüge für die Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Ehepartnern und Kindern oder besondere Aufwendungen infolge von Behinderung oder Krankheit.

Ein Tagessatz darf auf mindestens 1 Euro und höchstens 30.000 Euro festgesetzt werden.

➤ Nebenstrafe

Wird ein Täter wegen einer Straftat verurteilt, kann gegen ihn neben der Hauptstrafe ein **Fahrverbot** für die Dauer von einem bis zu sechs Monaten verhängt werden. Dies kommt nicht nur bei Verkehrsdelikten wie Gefährdung des Straßenverkehrs oder Trunkenheit im Verkehr in Betracht, sondern grundsätzlich bei allen Straftaten.

➤ Nebenfolge

Nebenfolgen sind der **Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts**. Die beiden erstgenannten Folgen sind automatisch an die Verurteilung des Täters wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr geknüpft und gelten für die Dauer von fünf Jahren.

➤ Maßnahmen

Als Maßnahmen gelten insbesondere die **Maßregeln der Besserung und Sicherung**. Diese sind schuldunabhängig und können neben bzw. bei Schuldunfähigkeit statt einer Strafe angeordnet werden. Hierzu gehören die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, die Führungsaufsicht, die Entziehung der Fahrerlaubnis, das Berufsverbot und die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Letztere kommt dann in Betracht, wenn ein Täter die Straftat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der verminderten Schuldfähigkeit begangen hat und er für die Allgemeinheit gefährlich ist.

Eine weitere Maßnahme stellt die **Einziehung** dar. Durch sie wird sichergestellt, dass dem Täter Gegenstände entzogen werden, die unmittelbar aus seiner Straftat stammen (z. B. eine gefälschte Urkunde aus einer begangenen Urkundenfälschung) oder die er für die Begehung seiner Tat verwendet hat (z. B. die Mordwaffe). Zudem ermöglicht die Einziehung, abzuschöpfen, was der Täter aus der Tat erworben hat. Hierbei sind besonders Erlöse aus Rauschgiftgeschäften oder Bestechungsgelder relevant.

➤ Bundeszentralregister

Alle strafgerichtlichen Verurteilungen werden im Bundeszentralregister erfasst, das vom Bundesamt für Justiz geführt wird.

Nähere Regelungen über die registermäßige Erfassung und Tilgung von Eintragungen enthält das **„Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister“**.

Besonderheiten im Jugendstrafverfahren

Begeht ein Jugendlicher oder Heranwachsender eine Straftat, findet auf das Verfahren und die Ahndung der Tat neben dem Strafgesetzbuch (StGB) und der Strafprozessordnung (StPO) auch das Jugendgerichtsgesetz (JGG) Anwendung.

➤ Strafverfahren gegen Jugendliche

Um strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden zu können, muss der Jugendliche bei Tatbegehung reif genug gewesen sein, das Unrecht seines Tuns einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

Jugendlicher ist, wer zur Tatzeit

mindestens 14 Jahre,

aber noch nicht 18 Jahre alt war.

Als Sanktionen sieht das Jugendgerichtsgesetz **Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendstrafe** vor.

Unter die **Erziehungsmaßregeln** fallen die Anordnung der Erziehungsbeistandschaft, die Anordnung der Heimerziehung oder einer Unterbringung in einer sonstigen betreuten Wohnform sowie die Erteilung von Weisungen. Weisungen sind Gebote und Verbote, die die Lebensführung des Jugendlichen regeln und seine Erziehung fördern und sichern sollen. Beispielsweise kann der Richter dem Jugendlichen auferlegen, eine Lehr- oder Arbeitsstelle anzunehmen, Arbeitsleistungen zu erbringen, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen oder sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich). Die Laufzeit der Weisungen darf zwei Jahre nicht überschreiten. Sie können nachträglich hinsichtlich Inhalt und Zeitablauf geändert werden. Wenn der Jugendliche Weisungen schuldhaft nicht nachkommt, kann gegen ihn ein Jugendarrest verhängt werden.

Wenn Erziehungsmaßregeln aus Sicht des Jugendrichters nicht ausreichend sind, ahndet der Richter die Straftat mit **Zuchtmitteln**. Zuchtmittel sind die Verwarnung, die Erteilung von Auflagen und der Jugendarrest. Eine Auflage kann darin bestehen, dass der Jugendliche den durch die Tat entstandenen Schaden wieder gutmacht, dass er sich bei dem Verletzten persönlich entschuldigt oder einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zahlt.

● **Jugendarrest gibt es in drei Formen:**

1

- Freizeitarrest (höchstens zweimal zwei Tage; darf nur in der Freizeit vollstreckt werden),
- Kurzarrest (höchstens 4 Tage)
- Dauerarrest (1 bis zu 4 Wochen)

Der Jugendrichter verhängt dagegen eine **Jugendstrafe**, wenn dies aufgrund der schädlichen Neigungen des Jugendlichen oder aufgrund der Schwere der Schuld erforderlich ist. Die Jugendstrafe beträgt sechs Monate bis zu fünf Jahren, bei gravierenden Verbrechen sechs Monate bis zu zehn Jahren.

➤ Strafverfahren gegen Heranwachsende

In diesem Fall hat der Jugendrichter zu entscheiden, ob er auf den Heranwachsenden das allgemeine Strafrecht oder das Jugendstrafrecht anwendet. Hierbei hat er eine Gesamtwürdigung vorzunehmen, ob bei dem Heranwachsenden zur Tatzeit noch **„Entwicklungskräfte in größerem Umfang“** wirksam waren. War die Entwicklung des Heranwachsenden im Wesentlichen abgeschlossen, findet das allgemeine Strafrecht mit den für Erwachsene geltenden Strafrahmen Anwendung. Hier sieht das Jugendgerichtsgesetz allerdings für die lebenslange Freiheitsstrafe eine Ausnahme vor: Der Jugendrichter kann trotz der Anwendung des allgemeinen Strafrechts statt einer lebenslangen Freiheitsstrafe eine Freiheitsstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren verhängen.

Heranwachsender ist,
wer zur Tatzeit mindestens 18,
aber noch nicht 21 Jahre alt war.

Wenn der Richter zu dem Schluss kommt, dass zur Tatzeit bei dem Heranwachsenden noch ein größeres Entwicklungspotential vorhanden war oder dass es sich bei der Straftat des Heranwachsenden um eine Jugendverfehlung handelt, wendet er das Jugendstrafrecht an. Die Höchststrafe nach Jugendstrafrecht beträgt für Heranwachsende bei Mordtaten fünfzehn Jahre und bei allen übrigen Taten zehn Jahre.

▣ Verhandlung und Register

Die Hauptverhandlung gegen einen Jugendlichen ist nicht öffentlich. Wenn die Hauptverhandlung gegen einen Heranwachsenden stattfindet oder zumindest auch ein Heranwachsender mitangeklagt ist, ist die Sitzung grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann in diesen Fällen allerdings ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Erziehung des oder der jugendlichen Mitangeklagten oder im Interesse des Heranwachsenden geboten ist.

Eine weitere Besonderheit ist, dass an der Hauptverhandlung gegen Jugendliche oder Heranwachsende ein **Vertreter der Jugendgerichtshilfe** teilnimmt, der das Gericht dabei unterstützt, sich ein Bild von der Persönlichkeit und den Lebensumständen des jungen Straffälligen zu machen.

Die Anordnungen und Entscheidungen nach dem Jugendgerichtsgesetz werden im Regelfall im Erziehungsregister erfasst. Nur bei schweren Sanktionen (wie z. B. Jugendstrafen) erfolgt eine Eintragung im Bundeszentralregister.

Nähere Regelungen über die registermäßige Erfassung und Tilgung von Eintragungen enthält das **„Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister“**.

● Erziehungsregister



Sammlung aller Anordnungen und Entscheidungen der Jugend- und Familiengerichte beim Bundesamt für Justiz

Bundeszentralregister

Sammlung aller strafgerichtlichen Verurteilungen und anderen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden beim Bundesamt für Justiz

Rechtsweg in Strafsachen

Hat in erster Instanz das Amtsgericht (Strafrichter oder Schöffengericht) entschieden, ist in zweiter Instanz (Berufungsverfahren) das Landgericht als kleine Strafkammer und in dritter Instanz (Revisionsverfahren) das Oberlandesgericht zuständig. Bei einer erstinstanzlichen Entscheidung des Landgerichts als große Strafkammer ist in zweiter Instanz nur noch die Revision zum Bundesgerichtshof möglich. Ein Berufungsverfahren gibt es in diesem Fall nicht.

1. Instanz – Amtsgericht



2. Instanz – Landgericht (kleine Strafkammer)



3. Instanz – Oberlandesgericht (Strafsenat)



1. Instanz – Landgericht (große Strafkammer)



* je nach Umfang und Schwierigkeit der Strafsache
zwei oder drei Berufsrichter

2. Instanz – Bundesgerichtshof (Strafsenat)



Ob eine Strafsache in erster Instanz vor dem Strafrichter, dem Schöffengericht oder der großen Strafkammer verhandelt wird, richtet sich insbesondere nach der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Rechtsfolge.

Planung des Besuchs einer Gerichtsverhandlung

Für den Besuch einer Gerichtsverhandlung durch eine Schulklasse eignen sich besonders Hauptverhandlungen in Strafsachen.

Sie sind grundsätzlich – mit Ausnahme von Verhandlungen gegen Jugendliche – öffentlich.

Allerdings kann das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen die Öffentlichkeit auch in Verhandlungen gegen Heranwachsende und Erwachsene ausschließen. Eine besondere Rolle spielen hier die Fälle, in denen Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Prozessbeteiligten oder eines Zeugen zur Sprache kommen.

Strafsachen, die in erster Instanz vor einer großen Strafkammer des Landgerichts verhandelt werden, können oft länger, evtl. sogar mehrere Verhandlungstage, dauern. Sie könnten damit das Konzentrationsvermögen von Schülern überfordern und dürften als Unterrichtsbeispiel nicht so gut geeignet sein wie Verhandlungen vor dem Strafrichter, dem Schöffengericht oder der kleinen Strafkammer als Berufungsgericht.

Die Würde des Gerichts

erfordert ordentliche Kleidung sowie ein
ruhiges und ordentliches Verhalten

Der Vorsitzende des Gerichts kann – ggf. mit Unterstützung der Justizwachtmeister – Personen, die in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen, den **Zutritt zur Verhandlung verwehren**. Die Würde des Gerichts erfordert insbesondere ordentliche Kleidung sowie ein ruhiges und ordentliches Verhalten im Gerichtsgebäude. Es ist sinnvoll, die Schüler darauf hinzuweisen, dass eine Gerichtsverhandlung keine Show ist, sondern dass hier für das Leben des Angeklagten bedeutende Entscheidungen gefällt werden.

Das Gericht kann auch „unerwachsenen“ Personen den Zutritt zur Sitzung verwehren, wobei für die Eigenschaft „unerwachsen“ zunächst die **äußere Erscheinung** maßgebend ist, nicht etwa eine bestimmte Altersgrenze. Entscheidend ist die für eine ernsthafte Teilnahme erforderliche Reife. Bei 18-jährigen Schülern kann diese immer angenommen werden.

Es ist sinnvoll, die Schüler bereits vor Betreten des Sitzungssaales darauf hinzuweisen, dass die Zuschauer **aufzustehen** haben, wenn das Gericht den Sitzungssaal betritt, eine Verurteilung vorgenommen und das Urteil verkündet wird.

Damit die **Aufmerksamkeit bzw. Ruhe** durch die Klasse gewährleistet ist, sollten den Schülern Arbeits- und Beobachtungsaufträge (siehe Anlage) gegeben werden. Schriftliche Aufzeichnungen sind erlaubt. Tonband-, Foto- und Videoaufnahmen dürfen dagegen während laufender Hauptverhandlung nicht gemacht werden.

Organisatorischer Ablauf

Zur Vorbereitung eines Schülerbesuchs in einer Hauptverhandlung wird gebeten, folgendermaßen vorzugehen:

- Zur **Vermeidung von Engpässen** sollten Besuche kurz vor den Schulferien bzw. zum Schuljahresende vermieden werden, da zu dieser Zeit erfahrungsgemäß der größte Andrang von Schulklassen herrscht.
- Jede Schule sollte möglichst das **jeweils nächstgelegene Amtsgericht** besuchen, um eine übermäßige Belastung der Amtsgerichte an größeren Orten, insbesondere des Amtsgerichts München, zu vermeiden.
- Der Besuchstermin sollte **möglichst frühzeitig** mit der Kontaktstelle des Gerichts bzw. dem zuständigen Richter abgestimmt werden. Dabei kann auch geklärt werden, welche Gegenstände aus Sicherheitsgründen nicht mit in das Gerichtsgebäude gebracht werden dürfen.
- Einige Tage vor dem Besuch sollte mit dem zuständigen Richter abschließend geklärt werden, ob die Sitzung **als Unterrichtsbeispiel geeignet** ist.
- In den Verhandlungspausen und am Ende der Sitzung sind die Vertreter der Staatsanwaltschaft im Allgemeinen bereit, **Fragen der Schüler zu beantworten**.

Es wird gebeten,

- **pünktlich** zum Beginn der Gerichtsverhandlung zu erscheinen und dabei auch die Sicherheitskontrolle am Eingang des Gerichts mit einzuplanen,
- die Schulklasse im Gerichtsgebäude **nicht unbeaufsichtigt** zu lassen und
- sich im Gerichtsgebäude sowie vor allem während der Gerichtsverhandlung **ruhig zu verhalten**.

Arbeitsauftrag Lösungsvorschlag auf Seite 54

Der Ablauf eines Strafprozesses

Verfolge den Verlauf der Hauptverhandlung anhand der folgenden Gliederung und ergänze durch Deine Beobachtungen!

1. Aufruf der Sache
2. Vernehmung des Angeklagten zur Person
3. Verlesung des Anklagesatzes
4. Vernehmung des Angeklagten zur Sache
5. Beweisaufnahme
 - Zeugen
 - Sachverständige
 - Urkunden
 - Augenschein
6. Plädoyers
 - Staatsanwalt
 - Verteidiger
7. Der Angeklagte hat das letzte Wort
8. Beratung des Gerichts
9. Urteilsverkündung mit Begründung

Teil II

Die Aufgaben eines Amtsgerichts

Von Alfred Zausinger, Direktor des Amtsgerichts Dachau a.D.

Der vorausgehende Teil dieser Broschüre beschäftigt sich ausführlich mit dem Strafverfahren. Dieser Bereich der Rechtspflege ist auch in der Öffentlichkeit bestens bekannt, weil über ihn die Medien bevorzugt berichten und dabei ein interessiertes Publikum finden. Dementsprechend oft trifft man die Auffassung an, ein Gericht sei überwiegend oder gar ausschließlich mit der Strafrechtspflege befasst, weshalb auch häufig eine unbegründete Angst davor festzustellen ist, mit einem Gericht etwas zu tun haben zu müssen.

Tatsächlich sind die Aufgaben der Gerichte, insbesondere die eines Amtsgerichts, so vielfältig, wie es auch das Zusammenleben der Menschen in der Gesellschaft ist. Die große Zahl der rechtlichen Beziehungen, die dabei bestehen oder entstehen können, findet in den Aufgaben, die an einem Amtsgericht erledigt werden, ihren Niederschlag.

Lassen Sie mich aus meiner Sicht als Direktor eines bayerischen Amtsgerichts von durchschnittlicher Größe diese Vielfalt im Folgenden darstellen.

Die Beschäftigten an einem Amtsgericht

Das Personal eines Amtsgerichts besteht aus **Wachmeistern, mittleren Beamten und Angestellten, Rechtspflegern und Richtern.**

Die Richter nehmen grundsätzlich sämtliche Aufgaben der Rechtspflege wahr. Ein Teil dieser Aufgaben ist durch das Rechtspflegergesetz (RPfIG) auf die Rechtspfleger übertragen.

Die mittleren Beamten, Angestellten und Justizwachmeister bewirken gewissermaßen die Vorbereitung der zu treffenden Entscheidungen sowie deren Umsetzung dadurch, dass sie Akten anlegen und verwalten, Protokolle fertigen, Entscheidungen u. a. schreiben, Zustellungen bewirken und andere Büroarbeiten erledigen.

Schließlich sind als Beschäftigte an einem Amtsgericht noch die **Gerichtsvollzieher** zu erwähnen. Über ihre Tätigkeit wird in einem späteren Abschnitt (S. 48 ff. Vollstreckungssachen) näher berichtet.

Zivilsachen

Wer im geschäftlichen oder privaten Verkehr zu der Überzeugung gelangt ist, gegen einen anderen einen Anspruch auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme, auf Herausgabe einer Sache, auf Ersatz eines Schadens, auf Räumung einer Wohnung oder ähnliche Leistungen zu haben, wendet sich – wenn alle Aufforderungen zur Leistung erfolglos geblieben sind – an das Gericht.

Die Verhandlungen in Zivilsachen – wie auch in Strafsachen – sind grundsätzlich öffentlich.

Das Amtsgericht ist für diese Streitigkeiten zuständig, **soweit der Gegenstand des Anspruchs den Wert von 5.000 Euro nicht übersteigt** und ohne Rücksicht auf den Streitwert unter anderem für alle Streitigkeiten aus Mietverhältnissen über Wohnraum (§ 23 Gerichtsverfassungsgesetz – GVG)

Wird ein Anspruch geltend gemacht, der in der Zahlung einer bestimmten Geldsumme besteht, kann der Gläubiger in Bayern bei dem hier zuständigen Amtsgericht – Zentrales Mahngericht – Coburg den Erlass eines Mahnbescheids beantragen (§§ 688 ff. Zivilprozessordnung – ZPO). Diese Verfahrensart soll bei Schuldverhältnissen, bei denen der Schuldgrund häufig nicht in Frage steht, dem Gläubiger rasch zu einem vollstreckbaren Titel verhelfen. Ist der Antrag zulässig, erlässt das Amtsgericht Coburg den Mahnbescheid und veranlasst dessen Zustellung an den Schuldner. Legt dieser nicht rechtzeitig Widerspruch ein, ergeht auf Antrag des Gläubigers ein Vollstreckungsbescheid, gegen den der Schuldner Einspruch einlegen kann. Bei rechtzeitig eingelegtem Rechtsbehelf schließt sich – auf Antrag – das Streitverfahren vor dem dann jeweils zuständigen Gericht vor Ort an.

Unabhängig davon kann in allen Fällen ein Streitverfahren durch Einreichung einer Klageschrift (§ 253 ZPO) bei Gericht anhängig gemacht werden. Für dieses Verfahren ist der Richter zuständig. Er verhandelt mit den Parteien mündlich und versucht dabei, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Können sich die Parteien nicht einigen, so entscheidet der Richter den Streit – gegebenenfalls nach Beweiserhebung – durch Urteil.

Strafsachen

Die Strafabteilung des Amtsgerichts umfasst die folgenden Richter und Spruchkörper:

- Strafrichter
- Schöffengericht
- Jugendrichter
- Jugendschöffengericht
- Ermittlungsrichter

Das Amtsgericht in Strafsachen darf **gegen Erwachsene Freiheitsstrafen bis zu vier Jahren und Maßregeln der Besserung und Sicherung** mit Ausnahme der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und der Sicherungsverwahrung verhängen. Dabei entscheidet der **Strafrichter**, wenn der Staatsanwalt Anklage zum Einzelrichter erhebt und eine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren nicht zu erwarten ist. Der Strafrichter darf aber auch Strafen bis zu vier Jahren Freiheitsstrafe verhängen. Ist zum Zeitpunkt der Anklageerhebung jedoch bereits eine Freiheitsstrafe zwischen zwei und vier Jahren absehbar, ist das Schöffengericht zuständig.

In Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende ist der **Jugendrichter** zuständig, wenn **nur Erziehungsmaßregeln** (Erteilung von Weisungen, Erziehungsbeistandschaft, Unterbringung in einem Heim oder in einer sonstigen betreuten Wohnform) **oder Zuchtmittel** (Verwarnung, Erteilung von Auflagen, Jugendarrest) zu erwarten sind. Der Jugendrichter darf jedoch auch Jugendstrafe bis zu einem Jahr verhängen.

Im Übrigen ist das **Jugendschöffengericht** zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der großen Jugendkammer gegeben ist. Letzteres ist insbesondere bei Kapitalverbrechen (Mord, Totschlag) der Fall. Die Strafgewalt des Jugendschöffengerichts ist – anders als die des Schöffengerichts für Erwachsene – nach oben hin nicht begrenzt, d. h. das Jugendschöffengericht kann bei Anwendung des Jugendrechts Jugendstrafe bis zu zehn Jahren verhängen.

Der **Ermittlungsrichter** ist zuständig für besondere Maßnahmen während des Ermittlungsverfahrens, die aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit und der Schwere des Eingriffs in die Rechte der Betroffenen dem Richter vorbehalten sind. Hierzu zählen insbesondere die Anordnung einer Wohnungsdurchsuchung, der Erlass eines Haftbefehls und die Entnahme einer Blutprobe zur Durchführung einer DNA-Analyse.

Familien­sachen

Ein Bereich, der am Amtsgericht nahezu denselben Umfang einnimmt wie die Zivilsachen oder die Strafsachen, befasst sich mit den „Familien­sachen“. Hier entscheidet der Richter des Amtsgerichtes (Familienrichter) **ohne Rücksicht auf den Streitwert** unter anderem über

- Anträge auf Scheidung oder Aufhebung einer Ehe,
- Regelung der elterlichen Sorge für ein Kind,
- Umgangsregelung des nichtsorgeberechtigten Elternteils mit dem Kind,
- Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder dem Ehegatten,
- Versorgungsausgleich,
- Aufteilung des Hausrats und der Ehe­wohnung und
- Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht (§ 111 FamFG).

Für diese weitreichenden Entscheidungen sind besonders erfahrene Richter vorgesehen.

Die dabei zu treffenden Entscheidungen sind sehr weitreichend und berühren nicht selten den einzelnen im Kern seiner Persönlichkeit. Deshalb sind sie auch **besonders erfahrenen Richtern vorbehalten**; ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte des Familienrichters nicht wahrnehmen.

Die Materie der Familiensachen ist in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht überaus kompliziert, weshalb in diesem Bereich die Parteien auch vor dem Amtsgericht teilweise durch Rechtsanwälte vertreten sein müssen (**Anwaltszwang**). Sie soll im Folgenden nur kurz dargestellt werden.

In unserem **Scheidungsrecht** gilt heute das Zerrüttungsprinzip. Ein Verschulden des einen oder anderen Ehepartners wird nicht mehr geprüft. Eine Ehe kann auch aufgehoben werden, wenn ganz bestimmte, im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) abschließend aufgeführte Gründe vorliegen.

Das Familiengericht kann außerdem über den **Umfang des Umgangsrechts** der Eltern oder Dritter mit dem Kind entscheiden und die Ausübung näher regeln.

Auch bei dauerndem Getrenntleben oder einer Scheidung der Ehepartner besteht die gemeinsame **elterliche Sorge** für die Kinder fort. Das Familiengericht kann allerdings auf Antrag einem Elternteil die elterliche Sorge ganz oder zum Teil allein übertragen. Dies setzt voraus, dass der andere Elternteil zustimmt oder zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Die vom Familienrichter zu treffende Entscheidung ist ausschließlich am Kindeswohl auszurichten. Vielfach wird hierzu eine Stellungnahme des Jugendamtes eingeholt, in besonders streitigen Fällen werden psychologische Sachverständige hinzugezogen.

● Für mehr Informationen über die **rechtlichen Grundlagen der Eltern-Kind-Beziehung** fordern Sie beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz, 80097 München, die Broschüre **„Eltern und Ihre Kinder“** an. Die Broschüre kann auch im Internet unter www.justiz.bayern.de abgerufen werden.

Zwischen Ehepartnern einerseits sowie zwischen Eltern und Kindern andererseits besteht eine **gesetzliche Unterhaltspflicht**. Bei intakter Ehe und Familie denkt niemand an das Unterhaltsrecht. In der Regel wird das Einkommen aller Familienmitglieder für die gemeinsam geplanten Ausgaben verwendet. Bei der Trennung und Scheidung der Ehepartner entfällt diese gemeinsame Planung. Zudem erhöhen sich die Aufwendungen durch die doppelte Haushaltsführung und das Einkommen verringert sich infolge höherer Steuerbelastung. Diese Problematik beherrscht fast jeden Unterhaltsstreit. Nur selten kann der Familienrichter den Berechtigten einen großzügigen Unterhalt zusprechen. Zumeist kann er nur nach komplizierten Berechnungsformeln den „Mangel“, d. h. den zur Verfügung stehenden unzureichenden Unterhaltsbetrag, gerecht verteilen.

Bei der Entscheidung über den **Versorgungsausgleich** sind die von den Ehepartnern in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanswartschaften (gesetzliche Rente, Betriebsrente, private Rentenversicherung u.a.) derart auszugleichen, dass im Ergebnis die Eheleute aus der Ehezeit gleich große Ansprüche für ihre spätere Rente erhalten. Schwierigkeiten ergeben sich dabei insbesondere bei der Bestimmung des Ehezeitanteils einer Anwartschaft, ihrer Bewertung und der Wahl der Ausgleichsform.

Schließlich hat der Familienrichter auf Antrag einer Partei auch den **ehelichen Hausrat aufzuteilen**, die **Ehe-wohnung zuzuweisen** und über Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht (**Zugewinnausgleich**) zu entscheiden.

Mit Ausnahme der reinen Unterhalts- und Güterrechts-sachen werden die **Familien-sachen in nicht öffentlicher Sitzung** verhandelt.

Wohnungseigentumssachen

Eine weitere Abteilung des Amtsgerichts befasst sich mit Wohnungseigentumssachen. Dort wird in öffentlicher Sitzung über Streitigkeiten zwischen Wohnungseigentümern untereinander oder Eigentümer und Verwalter verhandelt.

Die den Verfahren zugrunde liegenden Streitigkeiten beruhen auf der besonderen **rechtlichen Ausgestaltung des Wohnungseigentums**. Jeder Wohnungseigentümer ist Sondereigentümer seiner Wohnung, die ihm also allein gehört, und alle Wohnungseigentümer zusammen sind Miteigentümer der gemeinschaftlichen Einrichtungen der Wohnanlage, also z. B. des Treppenhauses, der Räume mit Versorgungseinrichtungen und des Grundstücks. Auch andere Räume, z. B. Läden, Büros oder Garagen, können im Sondereigentum stehen. Zur Erledigung der laufenden Gemeinschaftsangelegenheiten müssen die Eigentümer einen Verwalter bestellen.

Während bei einer Mietwohnung der Vermieter allein die Hausordnung festlegt, die Gemeinschaftsanlagen gestaltet und unterhält, Reparaturen durchführt und die gemeinschaftlichen Kosten umlegt, haben die Wohnungseigentümer für ihre Anlage über all diese Punkte mehrheitlich zu beschließen. Diese Beschlüsse können von einem oder mehreren Eigentümern oder dem Verwalter durch einen entsprechenden Antrag beim Amtsgericht angefochten werden. Häufige Streitpunkte sind die Wohngeldabrechnungen und der Wirtschaftsplan, aus denen sich die Zahlungsverpflichtungen der einzelnen Eigentümer ergeben, ferner Beschlüsse über Reparaturmaßnahmen oder die Hausordnung bzw. die Unterlassung entsprechender Beschlüsse oder Maßnahmen. Oft muss das Gericht auch deshalb angegangen werden, weil ein Eigentümer seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft nicht nachkommt.

Auch hier versucht der Richter in der mündlichen Verhandlung eine **gütliche Einigung** zu erreichen. Gelingt das nicht, so hat er durch Urteil oder Beschluss über das Begehren des Antragstellers zu entscheiden.



Für mehr Informationen über die **Rechte und Pflichten des Wohnungseigentümers** fordern Sie beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz, 80097 München, die Broschüre „**Tipps für Wohnungseigentümer**“ an. Die Broschüre kann auch im Internet unter www.justiz.bayern.de abgerufen werden.

Grundbuchsachen

Für fast jedes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland belegene Grundstück ist im Grundbuch ein Grundbuchblatt angelegt. Die Grundbücher werden vom Amtsgericht – Grundbuchamt – jeweils für die Grundstücke seines Gerichtsbezirkes geführt (§ 1 Grundbuchordnung – GBO).

Das Grundbuch enthält Angaben über den Grundstücksbestand, den oder die Eigentümer sowie die privaten Rechtsverhältnisse (z. B. Hypotheken, Dienstbarkeiten) an dem Grundstück. Änderungen in den Rechtsverhältnissen müssen im Regelfall in das Grundbuch eingetragen werden, damit sie wirksam werden können.

Das Vertrauen in die Richtigkeit der Grundbucheintragungen wird geschützt

Das Vertrauen in die Richtigkeit der Grundbucheintragungen wird geschützt (sog. **öffentlicher Glaube des Grundbuchs**). Bei den Grundbuchämtern werden auch Grundstücks- und Eigentümerverzeichnisse geführt, mit deren Hilfe das Grundbuchblatt ermittelt werden kann, in dem ein Grundstück gebucht oder eine Person als Eigentümer eingetragen ist.

Die den Grundbucheintragungen zugrunde liegenden Umstände müssen, abgesehen von wenigen Ausnahmen, durch **öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden** nachgewiesen werden (§ 29 GBO). In der Regel werden

die erforderlichen Verträge oder Erklärungen bei einem Notar geschlossen bzw. abgegeben, der dabei gleichzeitig beauftragt wird, die Eintragung beim Grundbuchamt zu beantragen. Für die Entscheidungen über Eintragungen in das Grundbuch ist der Rechtspfleger zuständig.

Die Einsicht in das Grundbuch ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt (§ 12 GBO). In Bayern kann die Einsicht in das elektronische Grundbuch bei jedem Grundbuchamt – unabhängig von dessen Zuständigkeit – wahrgenommen werden. Bestimmte Einsichtnehmer, die aus beruflichen Gründen besonders häufig Einsicht in das Grundbuch nehmen müssen (z. B. Behörden, Notare, Kreditinstitute) können zum sogenannten **automatisierten Abrufverfahren** zugelassen werden, das den Online-Abruf aus dem Grundbuch und den Hilfsverzeichnissen ermöglicht.

● **i** Lange Zeit mussten Eintragungen in Grundbücher **handschriftlich** erfolgen, weil die großformatigen Grundbuchbände eine Anwendung von Schreibmaschinen nicht ermöglichten.

Mit speziellen Schreibmaschinen, die sehr umständlich zu handhaben waren, konnten etwa ab 1960 Eintragungen **maschinenschriftlich** vorgenommen werden.

In Bayern wurde Anfang 2002 vom Papiergrundbuch auf ein maschinell geführtes Grundbuch umgestellt, seitdem werden die Grundbücher nur noch **elektronisch** geführt.

Nachlasssachen

Nach jedem Todesfall obliegen dem Amtsgericht – Nachlassgericht – in Bezug auf das **hinterlassene Vermögen** des Verstorbenen bestimmte Verrichtungen. Das Gericht wird teils von Amts wegen tätig, teils ist ein Antrag Voraussetzung für die Einleitung eines Verfahrens, teils beschränkt sich die Zuständigkeit auf die Entgegennahme von Erklärungen.

Von Amts wegen hat das Gericht unter anderem bis zur Annahme der Erbschaft für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen, die Erben zu ermitteln und zu verständigen, wenn Vermögen vorhanden ist. Testamente aus amtlicher Verwahrung oder aus dem Besitz Dritter sind einzufordern und zu eröffnen. Erklärungen über Testamentsanfechtungen sind dem im Testament Begünstigten mitzuteilen; unrichtige Erbscheine sind einzuziehen oder für kraftlos zu erklären.

Auf Antrag ordnet das Nachlassgericht zum Beispiel die Nachlassverwaltung an, entlässt den Testamentsvollstrecker, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, und erteilt einen Erbschein oder ein Testamentsvollstreckerzeugnis. In Fällen mit Auslandsberührung stellt das Nachlassgericht auf Antrag auch ein Europäisches Nachlasszeugnis aus, dem ähnliche Rechtswirkung zukommt wie dem Erbschein.

Die vom Gericht entgegenzunehmenden Erklärungen betreffen im Wesentlichen die Ausschlagung der Erbschaft, die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages und die Annahme sowie die Ablehnung oder Kündigung des Amtes eines Testamentsvollstreckers.

Die Aufgaben des Nachlassgerichts werden überwiegend vom Rechtspfleger wahrgenommen.

Dem Richter vorbehalten sind diejenigen Geschäfte des Nachlassgerichts, bei denen die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht kommt. Ferner ist der Richter für bestimmte Geschäfte, die im Rahmen der Nachlasspflegschaft oder Nachlassverwaltung anfallen, zuständig.

Die überwiegende Zahl der Nachlassverfahren kann **im Einvernehmen mit den Erben** abgewickelt werden. Die wenigen Fälle, in denen Uneinigkeit über die Auslegung von Testamenten besteht oder diese von Beteiligten angefochten werden, bereiten jedoch große Schwierigkeiten, weil dabei meist lange Zeit zurückliegende Sachverhalte aufzuklären sind. Dann ist es Aufgabe des Richters, den Willen des Erblassers mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu erforschen und entsprechend zu entscheiden, auch wenn der ermittelte Erblasserwille unverständlich oder undankbar erscheinen mag. Der Richter darf keinesfalls der Versuchung unterliegen, eine ihm vernünftig erscheinende Entscheidung an die Stelle des Erblasserwillens zu setzen.

Wer ein Testament errichtet hat, kann dieses beim Amtsgericht in die **amtliche Verwahrung** geben.

Vormundschafts- und Betreuungssachen

Hat ein Minderjähriger keine sorgeberechtigten Eltern (mehr) oder sind diese von der Sorge für das minderjährige Kind ausgeschlossen, wird ihm ein **Vormund** bestellt. Dieser hat für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen. Das Gericht überwacht die gesamte Tätigkeit des Vormunds. Für bestimmte Geschäfte bedarf der Vormund der Genehmigung des Gerichts.

Seit dem 1. Januar 1992 gibt es für Erwachsene das Rechtsinstitut der **Betreuung**. Ein Erwachsener, der aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann, erhält einen Betreuer als gesetzlichen Vertreter. Dies gilt auch dann, wenn der Betreute geschäftsfähig ist. Die Betreuung hat keine automatischen Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit.

Betreuer sind gesetzliche Vertreter der Betroffenen in dem ihnen vom Gericht zugewiesenen Aufgabenkreis. Betreuer schließen z. B. Verträge, stellen Anträge oder treffen Entscheidungen jeweils für den Betroffenen, wobei sie nach dem gesetzlichen Leitbild der persönlichen Betreuung alle Fragen möglichst mit den Betreuten besprechen und ihre Wünsche und Vorstellungen berücksichtigen sollen.

Auch der Betreuer untersteht der Aufsicht des Gerichts. Er muss diesem Rechenschaft legen und berichten.

● Für mehr Informationen zum Thema **Betreuung und Vorsorge** fordern Sie beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz, 80097 München, die Broschüre **„Das Betreuungsrecht“** an. Die Broschüre kann auch im Internet unter www.justiz.bayern.de abgerufen werden.

Vollstreckungssachen

Hat ein Gläubiger in einem Zivilrechtsstreit, beim Familiengericht oder beim Wohnungseigentumsgericht einen **vollstreckbaren Titel** (Urteil, Beschluss, Vergleich, Vollstreckungsbescheid o. Ä.) erlangt, so ist ihm damit allein noch nicht gedient. In vielen Fällen erbringt zwar der Schuldner schon auf Grund des Verfahrensausganges die Leistung, zu der er nach dem Titel verpflichtet ist. Oft ist er aber dazu auch nicht bereit oder in der Lage. Dann ist der Gläubiger auf das Vollstreckungsverfahren angewiesen.

In hierzu geeigneten Fällen erteilt er dem für den Wohnsitz des Schuldners zuständigen Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts einen Vollstreckungsauftrag. Die Art der Durchführung dieses Auftrages hängt davon ab, zu welcher Leistung der Schuldner verurteilt wurde. Besteht sie in der Zahlung einer bestimmten Summe, wird sich der Gerichtsvollzieher zum Schuldner begeben und ihn **zur Zahlung auffordern**. Beahlt dieser nicht, dann **pfändet** der Gerichtsvollzieher Geld, Wertpapiere, Wertgegenstände oder Hausrat. Das Pfandgut, mit Ausnahme von Geld und Wertpapieren, das einen Börsen- oder Marktpreis hat, wird dann versteigert; der Versteigerungserlös gebührt dem Gläubiger, soweit er zu dessen Befriedigung erforderlich ist. Besteht die Schuld in der Herausgabe einer bestimmten Sache, so wird der Gerichtsvollzieher nur diese Sache beim Schuldner oder auch bei einem Dritten pfänden und an den Gläubiger herausgeben.

Kann eine Geldforderung beim Schuldner nicht beigetrieben werden, so können auch dessen Ansprüche gegenüber Dritten (Bankguthaben, Lohnforderungen o. ä.) gepfändet und zur Einziehung überwiesen werden. Die dazu erforderlichen Entscheidungen trifft der Rechtspfleger. Er verbietet dem Drittschuldner, an den Schuldner zu zahlen, gebietet dem Schuldner, nicht über die Forderung zu verfügen und „überweist“ die Geldforderung an den Gläubiger.

Möchte der Gläubiger herausfinden, über welche Vermögensgegenstände der Schuldner verfügt, so kann er den Gerichtsvollzieher beauftragen, beim Schuldner die sogenannte **Vermögensauskunft** abzunehmen. Dieser muss dann Angaben zu seinem Vermögen machen und die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben eidesstattlich versichern. Hat der Schuldner bereits in den letzten zwei Jahren eine Vermögensauskunft abgegeben, muss er regelmäßig nicht noch einmal Auskunft erteilen. Der Gerichtsvollzieher stellt dann dem Gläubiger einen Ausdruck des bereits aufgestellten Vermögensverzeichnisses zur Verfügung.

**Die Verweigerung einer Vermögensauskunft
kann zur Haft führen.**

Weigert sich der Schuldner, die Vermögensauskunft abzugeben, so kann der Gläubiger die **Verhaftung des Schuldners beantragen**. Die Haftanordnung trifft der Richter durch Erlass eines Haftbefehls; der Gerichtsvollzieher nimmt die Verhaftung vor. Die Haft darf **längstens sechs Monate** dauern. Sie endet, sobald der Schuldner die Vermögensauskunft abgibt. Schuldner, die ihrer Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachkommen, deren Vermögen nach dem Vermögensverzeichnis nicht ausreicht, um den Gläubiger zu befriedigen, oder die ihre Schuld nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft begleichen, werden in ein **Schuldnerverzeichnis** eingetragen. In dieses Schuldnerverzeichnis kann jedermann, der die Information für die Zwecke der Zwangsvollstreckung benötigt, über das Internet Einsicht nehmen.

Der von einem Gläubiger erwirkte Titel kann sich aber auch auf Ansprüche beziehen, die durch einen Gerichtsvollzieher nicht vollstreckt werden können, etwa ein Anspruch auf **Abgabe einer Willenserklärung** (z. B. Zustimmung zu einer bestimmten Eintragung ins Grundbuch) oder auf sogenannte **unvertretbare Handlungen** wie etwa die Erstellung einer Abrechnung, die Ausstellung eines Zeugnisses, die Herstellung eines künstlerischen Werkes o. ä.

Bei der Verurteilung zur Abgabe einer Willenserklärung gilt die Erklärung mit der Rechtskraft des Urteils als abgegeben, so dass eine Vollstreckung nicht erforderlich ist.

Ist jemand zur Leistung einer unvertretbaren Handlung verurteilt worden, so kann der Gläubiger, wenn der Schuldner nicht leistet, beim erkennenden Gericht beantragen, dass der Schuldner durch Zwangsgeld oder Zwangshaft zur Leistung angehalten wird. Zwangsgeld kann bis zu 25.000 Euro und Zwangshaft bis zu sechs Monaten angeordnet werden.

Beratungshilfe

Unsere Rechtsordnung ist aus vielen Gründen sehr kompliziert geworden. Der Rechtsunkundige – und nicht nur er – hat oft Schwierigkeiten, Lebenssachverhalte rechtlich zutreffend einzuordnen. Wer aus finanziellen Gründen nicht in der Lage ist, sich gegen Entgelt von einem Rechtsanwalt beraten zu lassen, kann möglicherweise Schaden erleiden.

**Bürger mit geringem Einkommen
können auch Beratungshilfe erhalten.**

Um dieser Gefahr zu begegnen, wurde das „**Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (Beratungshilfegesetz – BerHG)**“ erlassen. Danach ist jeder bedürftige Bürger berechtigt, sich bei einem Amtsgericht beraten zu lassen oder, soweit eine sofortige Beratung nicht möglich ist, einen Berechtigungsschein für eine Beratung beim Anwalt zu erhalten.

In bestimmten Verfahren kann einem Bedürftigen auch auf Antrag **Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe** gewährt werden. In diesem Fall tritt die Staatskasse hinsichtlich der Gerichtsgebühren und der Anwaltskosten des Berechtigten in Vorleistung und nimmt hinsichtlich dieser Kosten gegebenenfalls anschließend ganz oder teilweise in Raten bei dem Berechtigten Regress.

Über die Gewährung von **Beratungshilfe** entscheidet der Rechtspfleger, über die Gewährung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe der mit der Sache befasste Richter.

Registersachen

Ähnlich dem Grundbuch und dem Schuldnerverzeichnis werden beim Amtsgericht noch weitere Register geführt, die **über bestimmte Rechtsverhältnisse Auskunft** geben, die oft sogar erst durch die Eintragung wirksam werden. Die Register sind daher für den Rechtsverkehr von großer Bedeutung. Die Eintragungen und alle damit zusammenhängenden Entscheidungen sind weitgehend dem Rechtspfleger übertragen. Die Register im einzelnen:

➤ Handelsregister

In ihm müssen alle **Kaufleute** – das sind im Wesentlichen Personen, deren Gewerbebetrieb einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, sowie die Handelsgesellschaften (insb. AG, GmbH, KG, OHG) – eingetragen sein. Mit eingetragen werden dabei solche Tatsachen, die im geschäftlichen Verkehr von Bedeutung sind, je nach der Rechtsform des Betriebs also z. B. wer der Firmeninhaber oder die Geschäftsführer sind, Haftungs- und Vertretungsverhältnisse und bei Kapitalgesellschaften auch die Höhe des Grund- oder Stammkapitals. Häufig wird das Handelsregister für mehrere Amtsgerichtsbezirke bei einem größeren Amtsgericht (z. B. beim Amtsgericht München) geführt.

➤ Partnerschaftsregister

Ärzte, Rechtsanwälte und andere Freiberufler können zur **gemeinsamen Berufsausübung** eine Partnerschaft bilden. Dabei müssen sie die Vorgaben des jeweiligen Berufsrechts beachten. Die Partnerschaft wird in das Partnerschaftsregister eingetragen.

➤ Genossenschaftsregister

Zur Verfolgung bestimmter **wirtschaftlicher Ziele** können Genossenschaften gebildet werden (Kreditgenossenschaft, Wohnbaugenossenschaft, Einkaufsgenossenschaft). Sie erlangen ihre Rechtsfähigkeit, d. h. die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten sein zu können, erst durch Eintragung ins Genossenschaftsregister (§ 17

Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften – GenG). Das Genossenschaftsregister wird beim Handelsregister geführt.

➤ Vereinsregister

Bildet eine Personengruppe einen Verein zur Verfolgung bestimmter **nicht wirtschaftlicher Interessen**, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, so kann dieser durch Eintragung ins Vereinsregister Rechtsfähigkeit erlangen, d. h. die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein (§ 21 BGB). Die Vereinsbezeichnung erhält dann den Zusatz e.V. (eingetragener Verein). Die Eintragung erfolgt auf Antrag. Dabei prüft der zuständige Rechtspfleger, ob die Vereinsgründung wirksam war und die Vereinssatzung gewisse Mindestanforderungen erfüllt; sie darf z. B. nicht gegen die Rechtsordnung oder die guten Sitten verstoßen, muss eine jährliche Mitgliederversammlung und in gewissen Zeitabständen Vorstandswahlen vorsehen sowie die Vertretungsbefugnis regeln.

➤ Güterrechtsregister

In unserer Rechtsordnung gilt zwischen Eheleuten, solange nichts Besonderes vereinbart ist, der **Güterstand der Zugewinnngemeinschaft**. Hieraus ergeben sich rechtliche Folgerungen, die auch für Außenstehende von Bedeutung sein können. Derartige Wirkungen können die Ehegatten dadurch ausschließen, dass sie im Rahmen eines Ehevertrages einen anderen Güterstand oder Modifizierungen des gesetzlichen Güterstandes vereinbaren. Unter Umständen können sich Eheleute auf diese Änderung des Güterstands nur berufen, wenn sie im Güterrechtsregister eingetragen ist.

➤ Registereinsicht

Die Register sowie die zum Register eingereichten Schriftstücke kann jedermann während der Dienstzeit in der Geschäftsstelle des Registergerichts einsehen. Ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme muss nicht dargelegt werden. Daneben können die in Bayern elektronisch geführten Register und elektronisch eingereichten Dokumente – gegen Gebühr – auch online über das Internet eingesehen werden. Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister stehen bayernweit online zur Verfügung.

Weitere Informationen zur Online-Registereinsicht erhalten Sie unter http://www.justiz.de/onlinedienste/registerportal_der_laender/index.php

Lösungsvorschlag

Der Ablauf eines Strafprozesses

- 1. Aufruf der Sache:** Alle Prozessbeteiligten werden in den Saal gerufen, benannt und zur Wahrheit ermahnt.
- 2. Vernehmung des Angeklagten zur Person:** Der Vorsitzende hört den Angeklagten zur Person; Personalien und Vorleben werden zu Protokoll gegeben.
- 3. Verlesung des Eröffnungsbeschlusses (Anklage):** In der Anklageschrift wird dem Angeklagten sein Fehlverhalten vorgehalten.
- 4. Vernehmung des Angeklagten zur Sache:** Der Angeklagte fühlt sich entweder schuldig und gesteht oder bereut
oder er will das Gericht von seiner Unschuld überzeugen
oder er macht keine Angaben zur Sache.
- 5. Beweisaufnahme:** Zeugen, Sachverständige, Urkunden, Augenschein. Fragen zur Sache von Richter, Staatsanwaltschaft und Verteidiger.
- 6. Plädoyers:** Staatsanwalt, Verteidiger. Das Ergebnis der Hauptverhandlung wird gewürdigt. Anträge auf Schuldspruch und Strafmaß werden gestellt.
- 7. Der Angeklagte hat das letzte Wort**
- 8. Beratung des Gerichts:** Richter und Schöffen ziehen sich zur nichtöffentlichen Beratung zurück, um das Urteil zu finden.
- 9. Urteilsverkündung mit Begründung:** Alle Anwesenden erheben sich. Der Vorsitzende verliest die Urteilsformel im Namen des Volkes und gibt eine kurze Begründung. Er belehrt den Angeklagten über die Rechtsmittel zur Anfechtung des Urteils.

Impressum

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Referat für Öffentlichkeitsarbeit
Prielmayerstraße 7, 80335 München

Bilder: © raven / Fotolia.com (S. 12, Lupe);
© blankaboskov / iStockphoto.com (S. 12, Abdruck)

Gedruckt auf: umweltfreundlichem Recyclingpapier

Gestaltung: Monika Grötzing, Visualista, München

Druck: Offsetdruck Feuerlein, Markt Erlbach

Stand: Oktober 2017

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Die Servicestelle kann keine Rechtsberatung in Einzelfällen geben!



Justiz ist für die
Menschen da.

»» Recht »» Sicherheit »» Vertrauen »»

Bayern.
Die Zukunft.
www.bayern-die-zukunft.de